

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Reichenbach**

vom 22.03.2011 in der Fassung vom 20.01.2017

Anlage Nr. I 2, 3, Nr. II 2, Nr. III geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 20.01.2017



### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

### **§ 3**

#### **Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.10.2000 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.11.2005 außer Kraft.

Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte soweit nach der Friedhofssatzung ein Anspruch auf die Bestattung besteht für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 125,00 €
  - c) Überlassung einer Reihengrabstätte als Rasengrab 1.900,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
  - a) bei Grabherstellung durch gewerbliche Unternehmer 75,00 €
  - b) in bereits dafür vorgesehene Behältnisse 250,00 €
3. Liefern und Verlegen von Tretplatten als Grabbegrenzung
  - a) Gräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
  - b) Gräber für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 150,00 €
  - c) Urnenreihengrabstätten 100,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts auf die Dauer von 25 Jahren für eine Doppelgrabstätte 425,00 €
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 20,00 €
  - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
2. Liefern und Verlegen von Tretplatten als Grabbegrenzung 200,00 €

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts auf die Dauer von 25 Jahren 400,00 €
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr 20,00 €
  - c) Liefern und Verlegen von Tretplatten als Grabbegrenzung 100,00 €

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 135,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 330,00 €
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 135,00 €
2. Wahlgräber
  - a) Doppelgrabstätten erste Bestattung 390,00 €
  - b) für jede weitere Bestattung 390,00 €
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 135,00 €
3. Wird die Grabherstellung durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.
4. Werden die Gräber in Eigenleistung oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe hergestellt, wird hierfür keine Gebühr erhoben.

## **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben                         | 100,00 € |
| 2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage (96 Stunden) so werden für jeden angefangenen Tag erhoben | 20,00 €  |
| 3 Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben   | 20,00 €  |